

Satzung

Bundesverband Patienten für Homöopathie e.V.

§ 1

Der am 02.03./07.04.1993 in Bonn gegründete „Bundesverband Patienten für Homöopathie“ ist ein selbständiger Verband.

§ 2

1. Der Verband hat seinen Sitz in Hardeggen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 3

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, wie sich diese aus dem nachfolgenden § 4 ergeben, verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Stiftung zur Förderung der klassischen Homöopathie, Celle, wie dies nachfolgend im § 14 dieser Satzung geregelt ist.

§ 4

(1) Der Verband hat folgende Zielsetzungen:

Die Mitglieder

- sollen erfahren, was Homöopathie in Ihrem Selbstverständnis bedeutet, so wie sie von Samuel Hahnemann begründet wurde,
- werden informiert, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse in der homöopathischen Medizin zu verzeichnen sind,
- erhalten Hilfen bei ihrer Suche nach fachlich adäquat ausgebildeten homöopathischen Ärzten der verschiedenen Fachrichtungen,
- erweitern ihre Kenntnisse hinsichtlich der homöopathischen Arzneimittel und der allgemeinen Gesundheitspflege

(2) Der Patientenverband sieht seine Aufgaben darin,

- eine möglichst große Interessengemeinschaft zu bilden, um in der Öffentlichkeit besser Gehör zu finden und mitzuhelfen, die homöopathische Medizin als wirkungsvolle kostengünstige Alternative im Gesundheitswesen zu etablieren,
- sich für die Patienten zur Erfüllung ihres Bedarfs an Behandlung durch homöopathische Ärzte bei den Politikern und Krankenkassen einzusetzen,
- die Öffentlichkeit fundiert über die Homöopathie, ihre Wirkung und ihren Anwendungsbereich aufzuklären,
- sich bei den Universitäten für die Ausbildung künftiger Ärzte in Homöopathie einzusetzen.



§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches (o) Mitglied des Verbandes kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Anerkennung der Satzung und Zahlung des Verbandsbeitrages.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft steht neben natürlichen auch juristischen Personen offen, die ihr besonderes Interesse an der Homöopathie bekunden. Sie sind beitragspflichtig, aber nicht stimmberechtigt. Über Ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand.

§ 8

1. Die Gründungsversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
2. Danach entscheidet über die Änderung des Mitgliedsbeitrages die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu leisten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche (OMV) oder eine außerordentliche (A-OMV) Mitgliederversammlung.
2. Jede MV wird vom Vorstand berufen und geleitet.
3. Die Einladung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung erfolgen.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und mit der Einladung an die Mitglieder gesandt. Jedes o. Mitglied hat das Recht, ein von ihm gewünschtes Thema auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Themata, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in der MV nicht besprochen werden. Hiervon sind Dringlichkeitsanträge ausgenommen, wenn sie von zwei Drittel der anwesenden o. Mitglieder zugelassen worden sind. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann auf Antrag eines o. Mitglieds von der MV mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene OMV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden o. Mitglieder beschlussfähig. Eine AOMV ist beschlussfähig, wenn wenigstens 60 ordentliche Mitglieder zu Beginn der Versammlung anwesend sind.
6. In jeder MV ist ein Protokoll zu führen. Es ist spätestens mit der Einladung zur folgenden MV allen Mitgliedern zuzustellen; es Bedarf der Feststellung durch die folgende MV.
7. In der MV hat jedes anwesende o. Mitglied eine Stimme. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist nur für eine Stimme zugelassen.



8. Versammlungsbeschlüsse
 - a) Über die in der MV gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
 - b) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer des Verbandes zu unterschreiben.
 - c) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
9. Jede MV beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht diese Satzung in bestimmten Fällen eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das die Versammlung leitet.
10. In den ersten drei Monaten jeden Jahres ist eine OMV als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Auf der Tagesordnung dieser OMV muss stehen:
 - a) Entgegennahme des Verwaltungs- und Kassenberichte des Vorstandes bzw. des Geschäftsberichtes des Geschäftsführers,
 - b) Entlastung des Vorstandes bzw. Geschäftsführers,
 - c) In jedem dritten Jahr außerdem: Wahl des neuen Vorstandes und Wahl von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören als Kassenprüfer.
11. Eine AOMV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der zehnte Teil der Mitglieder durch Unterschrift eines Antrages verlangen.

§ 10

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einzelnen Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassensführer und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer liegt im Ermessen der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit kein Geschäftsführer bestellt ist. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf intern für seine Amtsdauer eine Geschäftsordnung. Der Vorstand bestellt bei Bedarf einen Geschäftsführer durch Anstellungsvertrag bei dem Verband nach arbeitsrechtlichen und gesetzlichen Richtlinien. Es entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die MV.
- (4) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder der Vorsitzenden vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll gelten: Ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Verband nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen, insbesondere dem Geschäftsführer.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11

- (1) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung Akten, Bücher und die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten darüber auf der Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Akten, Bücher und in die Kasse Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nur in einer MV Bericht erstatten. Sie sind in allen anderen Fällen zur Verschwiegenheit verpflichtet.



§ 12

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30. September und wird am Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, aus wichtigen Gründen Mitglieder auszuschließen. Hiergegen ist Beschwerde innerhalb von 4 Wochen an die nächste MV zulässig. Über die Beschwerde entscheidet eine MV mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist mit dem Tage der Beschlussfassung durch die MV rechtswirksam. Der Austritt oder Ausschluss entbindet das Mitglied nicht, bisher aufgelaufene finanzielle Verpflichtungen dem Verband gegenüber zu erfüllen.
- (4) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vermögen des Verbandes.

§ 13

Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses einer Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung. Die Absicht einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 14

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer MV mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Absicht hierzu muss mindestens 4 Wochen vorher allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Ein eventuell bestehendes Verbandsvermögen geht an die Stiftung zur Förderung der klassischen Homöopathie, Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Übertragung des Verbandsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Verbandes vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Verbandsvermögen. Der Vorstand muss bei der Übernahme von Verpflichtungen für den Verband die Haftung der Mitglieder auf das Verbandsvermögen beschränken.

§ 16

- (1) Der Vorstand ist bevollmächtigt, die vorstehende Satzung zu ändern, falls dies dem Vereinsregister für die Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte. Entsprechendes gilt für später durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung eine solche Vollmacht erteilt.
- (2) Die eventuelle Ungültigkeit einer einzelnen Satzungsbestimmung oder Formulierung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.